



Aktueller Begriff

Tag der Organspende

Seit 1983 wird in Deutschland jährlich am ersten Samstag im Juni der Tag der Organspende begangen. Ziel ist es, die Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam zu machen und die Bereitschaft jedes Einzelnen zur Organspende zu erhöhen. Mit dem **Transplantationsgesetz (TPG)** sind seit Ende 1997 Regularien für die Spende, Entnahme, Vermittlung und Transplantation von Organen in Kraft. Im Jahr 2012, nach Bekanntwerden von Manipulationen bei der Organvergabe, hat der Deutsche Bundestag das Gesetz umfassend reformiert. Zurzeit berät er einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines bundesweiten Transplantationsregisters, mit dem die Verfahren der Organtransplantation transparenter werden sollen. Auch dadurch soll das Vertrauen in die Organtransplantation – und damit die Bereitschaft zur Organspende – gestärkt werden.

Bundesweit stehen derzeit mehr als 10.000 Patienten auf der Warteliste für eine Transplantation. Über 1.000 Menschen sterben jährlich, weil kein passendes Organ verfügbar ist. Seit Jahren ist die Zahl der Organspender in Deutschland kontinuierlich zurückgegangen. So gab es 2010 noch 1.296 Organspender, die insgesamt 4.205 Organe postmortal spendeten; im Jahr 2014 wurden 864 Personen 2.989 Organe entnommen. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland damit im unteren Bereich: 2014 spendeten pro eine Million Einwohner postmortal 10,7 Menschen ihre Organe, während es in Spanien 35,1 und in Kroatien 35,9 Spender waren. Nach einer aktuellen Umfrage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wären etwa 70 Prozent der Deutschen damit einverstanden, dass man ihnen nach ihrem Tod Organe entnimmt, doch haben nur rund 35 Prozent ihre Bereitschaft dazu dokumentiert.

Kommt im Todesfall eine Organspende aus medizinischer Sicht in Betracht und liegt keine schriftliche Erklärung vor, werden die nächsten Angehörigen befragt und entscheiden nach dem mutmaßlichen Willen der Verstorbenen. Menschen ab dem 16. Lebensjahr können ihre Bereitschaft zur Organspende erklären – über einen **Organspende-Ausweis** oder eine **Patientenverfügung**. Mit der TPG-Novelle von 2012 wurden die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, alle zwei Jahre Informationen zur Organspende sowie einen Organspende-Ausweis unaufgefordert zuzusenden und fachlich qualifizierte Ansprechpartner anzubieten.

Organspenden sind nach dem TPG nur dann möglich, wenn der Tod „nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen“, festgestellt ist (dead-donor-rule). Die Frage, wann ein Mensch als tot gilt, ist allerdings aus medizinischer wie ethischer Sicht umstritten. Ungeachtet dessen kommt der Deutsche Ethikrat einstimmig zu dem Schluss, dass am **Hirntod** (und nicht am Herztod) als Voraussetzung für eine postmortale Organentnahme festzuhalten ist, wie es das TPG auch vorsieht. Mit Blick auf die Bedeutung und Tragweite der

individuellen Entscheidung potentieller Spender plädiert der Deutsche Ethikrat vor allem dafür, Aufklärung und Beratung zu Fragen der Organspende zu intensivieren.

Eine Organübertragung darf nur in ausgewiesenen **Transplantationszentren** vorgenommen werden. In Deutschland gibt es derzeit 47 solcher Zentren, die Wartelisten für alle Patienten, die ein Spenderorgan benötigen, führen. Über die **Reihenfolge** der Organspenden wird nach medizinischen Kriterien wie Erfolgsaussicht und Dringlichkeit entschieden. Die Kriterien zur Organverteilung und die Verfahrensschritte der Transplantationsmedizin sind in bundesweit gültigen Richtlinien definiert, die die Bundesärztekammer verabschiedet und die das Bundesgesundheitsministerium genehmigt. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) hat die Aufgabe einer bundesweiten **Koordinierungsstelle** nach § 11 TPG übernommen, als **Vermittlungsstelle** mit der Organisation der Organvermittlung betraut wurde die Stiftung Eurotransplant.

Im Zuge der **Neuregelung des TPG** im Jahr 2012 wurden vor allem die **Kontrollmechanismen** für Organspende und -transplantation verbessert; 2013 wurden speziell die strafrechtlichen Konsequenzen von Manipulationen verschärft. Damit die Gewinnung und die Vermittlung von Organen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, wurden eine Überwachungskommission und eine Prüfungskommission eingesetzt. Sie kontrollieren regelmäßig die Transplantationszentren, Entnahmekrankenhäuser und die Koordinierungs- und Vermittlungsstelle und sind verpflichtet, Erkenntnisse über Verstöße gegen das TPG an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Im Jahr 2012 wurde zudem eine **unabhängige Vertrauensstelle „Transplantationsmedizin“** eingerichtet, die Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Transplantationswesen nachgeht. In ihrem jüngsten Bericht kommen die Prüfungs- und die Überwachungskommission zu dem Ergebnis, dass die Mehrheit der überprüften Transplantationsprogramme unauffällig sei.

Die **Erhebung und Verarbeitung transplantationsmedizinischer Daten** erfolgt in Deutschland durch die Transplantationszentren, die Koordinierungs- und die Vermittlungsstelle sowie die mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte. Sie ist bisher dezentral und nach unterschiedlichen – auch landesrechtlichen – Vorgaben organisiert. Mit einem bundesweiten **Transplantationsregister** sollen nun alle Daten zentral zusammengeführt und verwaltet werden. Darüber hinaus sollen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch die Kriterien für die Wartelisten weiterentwickelt und die Qualität der Arbeit in den Transplantationszentren durch solche Datenverknüpfungen verbessert werden.

Quellen und Literatur:

- Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG), abrufbar über: <https://www.gesetze-im-internet.de/tpg/index.html> (Stand: 10.05.2016).
- Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Drs. 18/8209 vom 25.4.2016, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/082/1808209.pdf> (Stand: 10.05.2016).
- Zweiter Bericht der Bundesregierung über den Fortgang der eingeleiteten Reformprozesse, mögliche Missstände und sonstige aktuelle Entwicklungen in der Transplantationsmedizin, Deutscher Bundestag, Drs. 18/7269 vom 11.01.2016, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/072/1807269.pdf> (Stand: 10.05.2016).
- Hirntod und Entscheidung zur Organspende: Stellungnahme des Deutschen Ethikrates (Hrsg.), Berlin 2015, abrufbar über: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-hirntod-und-entscheidung-zur-organspende.pdf> (Stand: 10.05.2016).